

Satzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Timmendorfer Strand

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Timmendorfer Strand", nachstehend Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Timmendorfer Strand. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Name mit dem Zusatz: e.V. ergänzt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich, das heißt ohne Vergütung, auszuüben.
- (4) Den Amtsinhabern dürfen lediglich unvermeidbare Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen. Ein Nachweis für die Aufwendungen ist Pflicht. Dies gilt auch für Mitglieder und andere Personen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Feuerwehrwesens und des Brandschutzes in dem Ortsteil Timmendorfer Strand.

- (1) Dies wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Aufbau, Förderung der Schulung und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr Timmendorfer Strand sowie deren Abteilungen.
 - b) Beschaffung zusätzlicher Ausrüstung und ergänzender Ausrüstung.
 - c) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren und allen am Brandschutz interessierten Organisationen.
 - d) Förderung der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung.
 - e) Information und Aufklärung interessierter Einwohner über Aufgaben und

Aktivitäten der Freiwilligen Feuerwehr.

- f) Förderung der Traditionspflege (Traditionsfahrzeuge und Ausrüstung) und der Kameradschaft in der Feuerwehr.

- (2) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, kann jede natürliche Person betraut werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist.
- (2) Alle Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 (c.) festgelegt wird. Die freiwillige Zahlung eines höheren Betrages ist möglich.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle anwesenden Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Alle Mitgliedschaftsrechte sind grundsätzlich persönlich auszuüben. Ist ein Mitglied bei der Ausübung seines Stimmrechts verhindert, kann es sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Ausübung des Stimmrechts ist nur zulässig, wenn eine schriftliche Bevollmächtigung durch das vertretene Mitglied erfolgt ist. Die Vollmacht ist der Versammlungsleitung unverzüglich, spätestens aber mit Eröffnung der Mitgliederversammlung originalschriftlich vorzulegen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Der erweiterte Vereinsvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über die Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod oder
- d) Erlöschen der Rechtspersönlichkeit

(4) Zu (3) a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende einzuhalten ist. Der pünktliche Eingang der Kündigung wird in Textform bestätigt.

(5) Zu (3) b) Mögliche Ausschlussgründe sind:

- a) Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen, wenn nach zweimaliger Mahnung innerhalb von drei Monaten nicht bezahlt wird.
- b) Schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins
- c) Unehrenhaftes und/oder die freiheitlich demokratische Grundordnung missachtendes Verhalten.

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss wegen Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung bedarf keiner Anhörung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vereinsvorstand.

Gegen diese Entscheidung ist die schriftliche und zu begründende Beschwerde innerhalb von vier Wochen an den erweiterten Vorstand zulässig.

Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

(7) Ansprüche des Vereins werden durch das Ausscheiden eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 7

Mittel und Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) sonstige Einnahmen aus Veranstaltungen.

(2) Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der erweiterte Vorstand unter Beachtung der §§ 2 und 3 der Satzung.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Soweit Spenden nicht zweckgebunden sind, werden sie den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)
- c) und der erweiterte Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, der Aussprache und der Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist im 1. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres durchzuführen. (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und der Textform genügen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (5) Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes kann auch eine Online-Versammlung einberufen werden.
- (6) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden in Textform mitgeteilt werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die eine Änderung der Satzung zum Inhalt hätten, sind jedoch nicht statthaft.
Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder, der beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu stellen ist, ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Vorschlag und Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- d) Genehmigung der Jahresabrechnung.
- e) Entlastung des erweiterten Vorstandes und des Kassenwartes.
- f) Wahl der Kassenprüfer.
- g) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern zum Vereinsausschluss gemäß § 6 (3) b) der Satzung oder der Ablehnung eines Aufnahmeantrags.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine form- und fristgerechte Einladung gemäß § 9 ergangen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern durch Gesetz oder in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (4) Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkte in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 3/4 aller abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom geschäftsführenden Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung auf Antrag in einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung beschließen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit durch den jeweiligen Protokollführer und den Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.

§ 12

Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- (2) Der erweiterte Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,

- b) dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Wehrführer in der Feuerwehr Timmendorfer Strand,
- f) Bis zu vier Beisitzern.

- (3) Der erweiterte Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, auf der Basis der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB bleiben bis zur wirksamen Bestellung des Nachfolgers im Amt. Dies gilt nicht im Falle ihrer Abberufung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Wehrführers, werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel von 1 Jahr für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 - a) Die Vorstandsmitglieder 2a) bis 2d) und 2f) werden in der Gründungsversammlung erstmals gewählt.
 - b) Die Vorstandsmitglieder 2b) und 2c) stehen 1 Jahr nach der Erstwahl zur Bestätigung/Neuwahl an.
 - c) Der Wehrführer -2e)- ist Kraft des Amtes in der Freiwilligen Feuerwehr Timmendorfer Strand Mitglied im Vorstand. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Timmendorfer Strand.
- (6) Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen. Eine Tagesordnung muss nicht mitgeteilt werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten.
- (8) Beschlüsse in den Vorstandssitzungen werden von den anwesenden Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (9) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung oder Stimmenübertragung ist nicht möglich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (10) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (11) Der erweiterte Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschussarbeit wird vom erweiterten Vorstand zeitlich begrenzt. Der Ausschuss arbeitet für den erweiterten Vorstand und der erweiterte Vorstand ist weisungsbefugt. Die Ausschüsse müssen mindestens aus drei Mitgliedern bestehen.
- (12) Der erweiterte Vorstand kann der Mitgliederversammlung Beisitzer zur Wahl vorschlagen.
- (13) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (14) Sollte ein Vorstandsposten in der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden können, kann die Mitgliederversammlung dessen kommissarische Besetzung beschließen.

§ 13 Rechnungswesen

(1) Für das Rechnungswesen des Vereins sind folgende gewählte Mitglieder verantwortlich:

- a) Der Kassenwart,
- b) Mindestens zwei Kassenprüfer

Zu a) Die Aufgaben des Kassenwarts sind:

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung des Kassengeschäftes verantwortlich. Er darf nur Auszahlungen leisten, wenn auch der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter der Auszahlung zustimmt.
2. Bankgeschäfte müssen vom Kassenwart und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter angewiesen werden. Das Vier-Augen-Prinzip muss stets innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes gewährleistet sein.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Der Kassenwart hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben zu berichten.

Zu b) Die Aufgaben der Kassenprüfer sind:

1. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Kontrolle der Buchführung und des Belegwesens durchzuführen.
2. Sie sind verpflichtet, zu Beginn des neuen Geschäftsjahres das Rechnungswesen des Vorjahres zu prüfen und dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
3. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag zur Entlastung des Kassenwarts und den erweiterten Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereines

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 aller Mitglieder anwesend sind und die Auflösung mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einberufen werden. In dieser Versammlung kann der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst werden. Hierauf muss in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Timmendorfer Strand.

Die anfallberechtigte Gemeinde Timmendorfer Strand hat das ihr anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des Brandschutzes im Ortsteil Timmendorfer Strand entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.

§ 15

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet, soweit die in den jeweiligen Vorschriften, insbesondere die folgenden Rechte gewährleistet werden:
- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (2) Den Organen des Vereines, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, zu speichern, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Zur Konkretisierung der vorstehenden Absätze wird auf die gültige Datenschutzerklärung des Vereines verwiesen.

§ 16 Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.